

~7

§ 102 Schwimmkrane

(1) Schwimmkrane dürfen bei einer betriebsmäßigen Belastung in Höhe der angegebenen Tragfähigkeit nur so weit einsinken, daß an der tiefer liegenden Seite des Schwimmkörpers noch ein Freibord von mindestens 300 mm bleibt.

(2) Bei neuen Schwimmkranen ist vor der Inbetriebnahme ein Krängungsversuch auszuführen. Die erfolgreiche Durchführung des Krängungsversuches ist durch die DSRK zu bescheinigen und im Prüfbuch abzuheften.

§ 103 Ein- und Aussteigeverbot

Bei Schwimmkranen ist im Dreh- und Fahrbereich des Krangestells das Ein- und Aussteigen durch die Luken im Kranponton während des Betriebes verboten.

Lade- und Löscharbeiten

§ 104 Abdecken der Laderäume

(1) Vor dem Beginn des Ladens und Löschens müssen die Luken genügend weit abgedeckt (geöffnet) sein.

(2) Bei längerer Unterbrechung und nach Beendigung des Ladens und Löschens sind in der Regel die Lukendeckel anzulegen und die Laderäume zuzudecken. Das gilt nicht für lade- und löschbereit liegende Schiffe.

(3) Wird ausnahmsweise ein Scherstock nicht aufgehoben, so ist er gegen Hochreißen besonders zu sichern.

(4) An Deck aufgestapelte Lukendeckel und Lukendeckelträger (Scherstöcke, Merklings usw.) müssen so gelegt und gehalten werden, daß keine Verkehrsgefahr entsteht und Stapel nicht Umfallen können.

(5) Einzelne zum Lüften der Räume oder aus anderen Gründen abgehobene Lukenabdeckungen müssen bei Eintritt der Dunkelheit wieder angelegt werden.

§ 105 Beleuchtung

Bei offenen Laderäumen ist, wenn erforderlich, ein sicherer Weg quer über das Schiff ausreichend zu beleuchten.

§ 106 Tauwerk, Spleiße

(1) Taustropfs dürfen nur einmal, Windenläufer nicht aus Drahtenden zusammengespleißt sein. Spleißung an Hanf- und Drahttauwerk ist, wenn sie zu Lös- und Ladezwecken dient, durch mindestens sechsmaliges Durchstecken der Kardeele (Sätze) auszuführen.

(2) Beim Spleißen müssen die Kardeele gegen den Schlag gestochen werden, oder es muß, wenn abwechselnd einmal mit und einmal gegen Kardeele gestochen wird, gegen die Kardeele unter eine Litze und mit der Kardeele über zwei Litzen gestochen werden.

§ 107 Ketten

(1) Rundgliederketten, die zum Heben und Anbinden der Lasten benutzt werden, müssen geprüfte Ketten im Sinne der „Richtlinien für Anforderungen an Rundketten“ sein (herausgegeben von der Kammer der Technik). Die Werks- oder Sachverständigenbescheinigungen über die bei der Kettenherstellung geforderte Prüfung müssen von Werken oder Sachverständigen ausgestellt sein, die von der Arbeitsschutzinspektion und DSRK anerkannt sind.

(2) Die Ketten sind vom Eigentümer zu kennzeichnen und den Richtlinien entsprechend zu behandeln und zu überwachen. Behandlung und Prüfung sind in ein Prüfbuch (siehe § 85) einzutragen; das Prüfbuch ist zu jederzeitiger Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Ketten unter 12,5 mm Stärke dürfen zum Heben und Anbinden nicht verwendet werden.

§ 108 Aufsicht in und an der Luke

(1) Kann der Kran- oder Windenführer von seinem Stand aus das Arbeitsfeld nicht ausreichend übersehen, oder können sich die Arbeiter im Laderaum nicht unmittelbar mit ihm durch Zeichen verständigen, so ist an der Luke eine Aufsichtsperson aufzustellen.

(2) Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, darauf zu achten, daß

- a) Beschäftigte sich in dem Gefahrenbereich der bewegten Last nicht aufhalten,
- b) die Last nur herabgelassen und niedergesetzt wird, wenn ein sicheres Landen möglich ist,
- c) mit den Hebezeugen keine Personen befördert werden.

§ 109 Laden und Löschen

(1) Alle mit Hebezeugen zu hebenden Güter müssen sorgfältig gegen Herunterfallen befestigt werden. Behälter dürfen mit losem Gut (Kohlen, Erzen u. dgl.) nicht so geladen werden, daß Gut herabfallen kann.

(2) Zum Anschlägen sind je nach der Art der Güter Hanfseile, Drahtseile oder Ketten zu verwenden. Die Anschlagmittel, besonders Ketten, sind sorgfältig auf Beschädigungen zu beobachten, beschädigte rechtzeitig zu ersetzen.

(3) Ketten dürfen nicht durch Knoten verkürzt werden.

(4) Vor dem Heben und Senken von Gütern müssen die hierbei Beschäftigten zur Seite treten.

(5) Das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten.

(6) Anschlagketten, Ladestropfs und andere Geräte dürfen nicht hinabgeworfen werden.

(7) Der Abbruch von Stapeln hat lagenweise von oben zu erfolgen. Das Herausziehen einzelner Güter aus unteren Lagen ist verboten.

(8) Leere Last- und Anschlagketten sind hochzuhängen.